

Weisungen der Stadt Braunschweig

aktualisierter Stand vom 07.04.2020

Wir haben das Glück, unsere Anlage betreten und unsere Gärten nutzen zu können. Ob Gartenfreund oder Lehndorfer Nachbarn – bitte beachtet die allgemeinen Bestimmungen / Verfügungen der Stadt Braunschweig und des Landes Niedersachsen, damit dies auch über den 18. April 2020 hinaus so bleibt:

GRUNDSÄTZLICH

Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

AUFENTHALT IM ÖFFENTLICHEN RAUM (unsere Gehwege)

In der Öffentlichkeit hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auf für die körperliche und sportliche Betätigung im Freien, nicht jedoch gegenüber solchen Personen, mit denen die pflichtige Person in einer gemeinsamen Wohnung wohnt. Zusammenkünfte im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt; hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte von Angehörigen sowie Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben.

STADT UNTERSAGT LAGERN AUF GRÜNFLÄCHEN

Die Stadt Braunschweig untersagt ab sofort das Lagern auf öffentlichen Grünflächen ... einschließlich der dort vorhandenen Wege. Die entsprechende Allgemeinverfügung gilt bis zum 18. April, also auch über die Osterfeiertage. Verstöße gegen die Regeln der Kontaktbeschränkung können mit einem Bußgeld von mindestens 250 Euro geahndet werden. Polizei und Zentraler Ordnungsdienst (ZOD) überwachen auch am Wochenende gemeinsam die Einhaltung der Verbote. Ausgenommen von dem Verbot sind lediglich die an Wegen und auf Plätzen bereitgestellten Parkbänke ... Auf ihnen darf man sich niederlassen. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ist einzuhalten.